

Die „altlutherische“ Kirchenbildung in Schlesien

von Werner Klän

Zu Beginn dieses Jahrtausends kamen Stimmen auf, die das 19. Jahrhundert als „zweite[s] konfessionelles Zeitalter“ zu bestimmen suchten¹ und von einem „neuen Konfessionalismus“ sprachen. Im Folgenden geht es, anhand einer Skizze der „altlutherischen“ Kirchenbildung in Schlesien², um weitgehend vernachlässigte binnenkonfessionelle Differenzierungen und Re-Konfessionalisierungen im Sinn einer „altkonfessionellen“ Orientierung.³ Die gängigen Definitionen für „Konfessionalisierung“ und „Konfessionalismus“⁴ unterstellen weithin eine negative gesellschaftlich-politische Auswirkung dieser Vorgänge.⁵ Dies gilt nicht zuletzt für die bewusst bekenntnisorientierten Kirchenbildungen im 19. Jahrhundert, wenn unterschwellig einem „Interkonfessionalismus“ der Vorzug gegeben wird vor einem „Neokonfessionalismus“.⁶ Angeblich wurde letzterer überwunden durch die kirchlichen Unionen des 19. Jahrhunderts sowie durch Kulturprotestantismus und Vermittlungstheologie.⁷

Vielleicht kann der folgende Beitrag diesem – aus meiner Sicht unzutreffend erfassten – Sachstand ein wenig abhelfen. Immerhin ist bereits beobachtet worden, dass „eine bloße Gegenüberstellung von Protestantismus und Katholizismus zu kurz greift“.⁸ Nicht übersehen werden aber darf, dass es im 19. Jahrhundert auch – zumindest scheinbar – unmittelbare Rückgriffe auf das nachreformatorische konfessionelle Zeitalter gab, etwa im „Neuluthertum“.⁹ Ob allerdings die weit verbreitete

¹ OLAF BLASCHKE, *Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: Ein zweites konfessionelles Zeitalter*, Göttingen 2002; DERS., *Das 19. Jahrhundert: Ein zweites Konfessionelles Zeitalter?* (Geschichte und Gesellschaft 26, 2000, 38–75). Vgl. WERNER KLÄN, *Abfall vom lutherischen Bekenntnis? Der kritische Blick von außen auf die Union* (in: *Was heißt Kirchen-Union heute?*, hg. v. Karl-Heinrich Lütcke u. Eckhard Zemmrich, Leipzig, 2015, 49–58).

² Vgl. WERNER KLÄN, *Alt-lutherische Kirchen* (in: *Konfessionskunde*, hg. v. Johannes Oelde-mann, Leipzig u. Paderborn 2015, 274–285).

³ GEORG HINTZEN, *Alt-konfessionelle Kirchen* (in: *Kleine Konfessionskunde*, hg. v. Johann-Adam-Möhler-Institut, Paderborn 1996, 307–314).

⁴ Vgl. BLASCHKE, *Das 19. Jahrhundert* (s. Anm. 1), 22.

⁵ Vgl. a.a.O. 23.

⁶ Vgl. a.a.O. 27.

⁷ Vgl. a.a.O. 34.

⁸ MARTIN FRIEDRICH, *Das 19. Jahrhundert als „Zweites konfessionelles Zeitalter“? Anmerkungen aus evangelisch-theologischer Sicht* (in: BLASCHKE, *Konfessionen im Konflikt* [s. Anm. 1], 101).

⁹ BLASCHKE, *Das 19. Jahrhundert* (s. Anm. 1), 105.

These haltbar ist, die Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts seien im 19. Jahrhundert als „konstitutiv für die Kirche“ angesehen worden, bedarf der Überprüfung.¹⁰ Dass mehrheitlich mit dem Programm von Unionen zwischen den lange divergenten Lagern und Kirchen im evangelischen Bereich eine „bestimmende Signatur des 19. Jahrhunderts“ gegeben ist,¹¹ soll damit nicht bestritten werden. Dabei wird die These zumindest zu Teilen erhärtet, dass „[a]lle Ereignisse, die als Meilensteine auf dem Weg zur Herausbildung des lutherischen Konfessionalismus gewertet werden müssen, [...] nur Reaktionen auf die Entstehung und den Ausbau der Union von Lutheranern und Reformierten dar[stellen], die eben nicht in der Zeit der Aufklärung, sondern erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts vollendet wurde.“¹²

Dass im evangelischen Mainstream die „Überwindung des Konfessionalismus“ angestrebt wurde, hatte als Kehrseite jedoch die Nationalisierung des Protestantismus.¹³ Gleichwohl bleibt die Frage, ob „man den Protestantismus insgesamt als Konfession ansieht und von seiner bestehenden konfessionellen Spaltung abstrahiert“.¹⁴ Dass in diesem Zusammenhang der Vorschlag gemacht wird, statt des Begriffs „Konfessionalismus“ den der „Kirchwerdung“ zu verwenden,¹⁵ scheint mir – nicht zuletzt aus meiner konfessionell-lutherischen Sicht – durchaus plausibel zu sein.¹⁶

1. „Altlutheraner“ – (neo)konfessionelle Kirchenbildung(en) lutherischer Prägung

Für eine in sich differenzierte Gruppe von Bewegungen, Gemeinden und Kirchen, die im 19. Jahrhundert zunächst in Deutschland ins Dasein traten, ist „Altlutheraner“¹⁷ die immer noch geläufige Sammelbezeichnung. Kennzeichnend ist für sie zu- meist ihr Zusammenhang mit der Erweckungsbewegung. Dort erhielten sie ihre antirationalistische Prägung. Bei manchen war diese neue Frömmigkeit mit einer konfessionellen (Wieder-)Entdeckung verbunden. Aus der Frömmigkeit von „Sünde und Gnade“ wuchs ein erneuertes lutherisches Bewusstsein. Im Widerstand

¹⁰ FRIEDRICH, Das 19. Jahrhundert (s. Anm. 7), 105.

¹¹ A.a.O. 106.

¹² A.a.O. 106.

¹³ A.a.O. 108.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ A.a.O. 111.

¹⁶ A.a.O. 111–113.

¹⁷ Vgl. WERNER KLÄN, Art. Altlutheraner (Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage, Bd. 1, 1998, 379–381).

gegen die Einführung der Unionen lutherischer und reformierter Kirchen in den neu zugeschnittenen Territorien nach dem Wiener Kongress entstanden in einer ersten Phase „altlutherische“ Gemeinden und Kirchen in Preußen, Baden und Nassau, später auch im Kurfürstentum und im Großherzogtum Hessen.¹⁸

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kam es zu (neo-)konfessionellen Kirchenbildungen, die sich gegen den Einfluss von Tendenzen in Theologie und Kirche verwarnten, die als Abweichung vom historisch in Geltung stehenden Bekenntnis aufgefasst wurden, so vor allem im Königreich Sachsen. Eine dritte Spielart konfessionell-lutherischer Kirchen entstand im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts aus der Abwehr gegenüber staatlichen Eingriffen in angestammtes kirchliches Recht, etwa in Hannover und Hessen. Auswanderungen aus religiösen Gründen in den dreißiger Jahren aus Preußen und in den vierziger Jahren aus Sachsen führten zu konfessionell-lutherischen Kirchengründungen in Nordamerika (z. B. Buffalo-, Iowa-, Missouri-Synode)¹⁹ und in Australien.²⁰ Die Trennungen, die mit diesen Kirchenbildungen einhergingen, betrafen auch die Mission außerhalb Deutschlands. So entstanden auch in Afrika und Asien alt-lutherische Kirchen. Aber wir wenden uns jetzt den schlesischen „Alt-lutheranern“ zu.

2. Johann Gottfried Scheibels Kampf gegen die Einführung der Union in Preußen²¹

Am 27. September 1817 erließ König Friedrich Wilhelm III. eine Kabinettsordre, in der er seinen Wunsch zum Ausdruck brachte, es möchte in Preußen „[e]ine

¹⁸ Vgl. Quellen zur Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland. Dokumente aus dem Bereich konkordienlutherischer Kirchen, hg. v. Werner Klän u. Gilberto da Silva, Göttingen 2010; Lutherisch und selbständig. Einführung in die Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, hg. v. Werner Klän u. Gilberto da Silva, Göttingen 2012.

¹⁹ Vgl. WALTER O. FORSTER, *Zion on the Mississippi. The Settlement of the Saxon Lutherans in Missouri 1839–1841*, St. Louis 1953; AUGUST R. SUELFLOW, *Heritage in Motion. Readings in the History of the Lutheran Church–Missouri Synod 1962–1995*, St. Louis 1998; RICHARD CIMINO, *Lutherans Today: American Lutheran Identity in the Twenty-First Century*, Grand Rapids 2003.

²⁰ Vgl. WILHELM IWAN, *Um des Glaubens willen nach Australien*, Breslau 1931; DERS., *Die Alt-lutherische Auswanderung um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine Episode deutscher Auswanderung*, zwei Bände, Ludwigsburg 1943; DERS., *Because of their beliefs. Emigration from Prussia to Australia*, translated and edited by David Schubert, Highgate (Australia) 1995.

²¹ Zum Stand der Diskussion um Union und Konfession zwischen UEK und SELK vgl.: *Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen. Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche*, hg. v. Jürgen Kampmann u. Werner Klän, Göttingen 2014.

neu belebte evangelisch-christliche Kirche“ entstehen. Diese sollte nach seinen Vorstellungen „eine wahrhaft religiöse Vereinigung [...] nach acht biblischen Grundsätzen“ darstellen, in der, wie der König sich ausdrückte, „das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christentum, worin beide Confessionen eins sind“, festgehalten werde. Bei der Erreichung dieses Zieles sollte aller Zwang, auch alle Überredung ausgeschlossen sein.²² In Breslau fand eine unierte Abendmahlsfeier nur in der Theologischen Fakultät statt. Als einziger der Professoren nahm Johann Gottfried Scheibel²³ daran nicht teil.²⁴ Die Union in Preußen machte in den nächsten Jahren kaum Fortschritte, doch versuchten die Staats(kirchen)behörden mithilfe von Synoden die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen voranzubringen. Unter Leitung der Breslauer Theologischen Fakultät arbeitete dann im Oktober 1822 eine solche Synode ein Einigungsdokument aus. Scheibel hingegen hatte mittlerweile immer deutlicher seine Abendmahlslehre dargelegt: „[I]ch werde, – Jesus Christus, der Richter der Lebendigen und der Toten, zur Rechten des Vaters ist Zeuge – ich werde, bis diese Lippen erblassen und diese Hände erstarren, nur den Leib und das Blut des Herrn im heiligen Mahl der Gemeinde bekennen und geben, und nichts anderes will ich je in diesem Mahl empfangen als Leib und Blut meines Herrn, meines Heilandes und Gottes.“²⁵

Für Scheibel war aufgrund dieses neu- bzw. wiedergewonnenen Verständnisses des Altarsakraments der Zusammenhang von Gottesdienst, Bekenntnis und Kirche unauflöslich. Die Kirche muss nämlich das Recht haben und behalten, die Grundsätze ihres Bekenntnisses in ihrem Gottesdienst unverkürzt zum Ausdruck zu bringen. Wird sie daran gehindert, so ist sie bereits in ihrem Bekenntnis beeinträchtigt. Wird sie aber gar zur Annahme von Ordnungen gezwungen, die ihrem Bekenntnis widersprechen – wie Scheibel das in der Verordnung der königlichen

²² Vgl. K. WAPPLER, *Der theologische Ort der preußischen Unionsurkunde vom 27.9.1817*, Berlin 1978, 9f.

²³ Vgl. WERNER KLÄN, *Johann Gottfried Scheibel (1783–1843)* (in: *Gerettete Kirche. Studien zum Anliegen des Breslauer Lutheraners Johann Gottfried Scheibel [1783–1843]*, hg. v. Peter Hauptmann, 11–29). Neuerdings: *Johann Gottfried Scheibel. Vom innersten Wesen des Christentums. Auszüge aus dem Schrifttum des Breslauer Lutheraners (1783–1843)*, hg. v. Peter Hauptmann, Göttingen 2009.

²⁴ JOHANN GOTTFRIED SCHEIBEL, *Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformirten und lutherischen Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende in Deutschland und besonders in dem preußischen Staate*, zwei Teile, hier: *Zweiter Theil*, enthaltend hundert und zwei und dreißig Acten-Stücke, Leipzig 1834, 58.

²⁵ Predigt vom 13.4.1821. Vgl. MARTIN KIUNKE, *Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der lutherischen Reformation*, Göttingen 2¹⁹⁸⁵, 111. Dazu auch Abendmahl 1821.

Agende gegeben sah –, dann ist in letzter Konsequenz ihr Bestehen als Bekenntniskirche überhaupt in Frage gestellt.²⁶

Als zum Augustana-Jubiläum des Jahres 1830, nachdem der Widerstand gegen die Unionsagende durch Gewährung vielfältiger Ausnahmeregelungen weitgehend geschwunden war – die Durchführung der Union in Preußen durch zwei weitere Kabinettsordres²⁷ angeordnet wurde, bat Scheibel, freilich vergeblich, darum, den Gottesdienst nach der alten Agende fortführen zu dürfen.²⁸ Für eine organisierte Auseinandersetzung mit den Behörden hatte er keinerlei Vorbereitungen getroffen. Obwohl seine kirchlichen und theologischen Überzeugungen seit Jahren feststanden, obwohl er seit eineinhalb Jahrzehnten gegen Union und Agende gepredigt und geschrieben hatte, waren er und seine Gemeinde für den Ernstfall nicht gerüstet. Nut notgedrungen bildeten sie die Formen ihres Widerstands aus: Vorzüglich bedienten sie sich des mittels von Petitionen, um ihren kirchlich-konfessionellen Wünschen Ausdruck zu verleihen.²⁹

Diese Bestrebungen führten die lutherischen Dissidenten schließlich auf den Gedanken der Selbständigkeit der lutherischen Kirche.

Das kirchliche Selbstverständnis, das sich in den Wünschen³⁰ ausspricht, mit denen die Breslauer Lutheraner nach Einführung der Union in Preußen ihre Selbstbehauptung gegenüber den staatskirchlichen Behörden begründeten, ist durch drei Elemente gekennzeichnet. Das eine ist die reformatorisch-evangelische Orientierung am „göttlichen Wort“ der Heiligen Schrift; das zweite die lutherisch-konfessionelle Orientierung an den „Lutherischen Bekenntnisschriften“ als schriftgemäßer Auslegung der Schrift; das dritte die kirchlich-organisatorische Eigenständigkeit im Gegenüber zur unierten Staatskirche. Im Gegenüber zur Union, die in sachgerechter Analyse der kirchenpolitischen Präferenzen des Berliner Hofes in der Herstellung einer agendarisch-gottesdienstlich gestalteten Einheit gesehen wird,³¹ be-

²⁶ SCHEIBEL, Geschichte (s. Anm. 24), Bd. 1, 83–117, Bd. 2, 30–33.

²⁷ H. T. WANGEMANN, Sieben Bücher Preussischer Kirchengeschichte. Eine aktenmäßige Darstellung des Kampfes um die lutherische Kirche im XIX. Jahrhundert, Bd. 1, Berlin 1859, 89f.

²⁸ SCHEIBEL, Geschichte (s. Anm. 24), Bd. 2, 36f.; 122–124; 132–135.

²⁹ Die wichtigsten Dokumente hierzu bei SCHEIBEL, Geschichte (s. Anm. 24), Bd. 2, 82ff., 95ff., 115ff., 126ff.

³⁰ Wünsche der lutherischen Gemeinde Breslau vom April 1831, in: KLÄN, DA SILVA: Quellen (s. Anm. 18), 55.

³¹ JÜRGEN KAMPMANN, Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen, Bielefeld 1991, 109–120. Kampmann konstatiert freilich für Westfalen eine „Scheitern der Einheit im Abendmahlsritus“ (a.a.O. 153f.). Zum Unionsaufruf von 1817 vgl. WILHELM HEINRICH NEUSER, Die Entstehung des preußischen Unionsaufrufs vom 27. September 1817 (in: Preußische Union. Ursprünge, Wirkung und Ausgang. Einblicke in vier Jahrhunderte evangelischer Kirchen- und

haupteten die Breslauer Lutheraner, dass die lutherische Abendmahlslehre „in ihrer eigenthümlichen Selbstständigkeit, in ihrer Herrlichkeit und Kraft [...] entschieden hervortreten und den ganzen Gottesdienst durchdringen und beleben“ müsse.³² Hier meint „Selbstständigkeit“ die liturgisch implementierte Authentizität lutherischer Abendmahlslehre, handelte es sich doch „um den Kernbereich kirchlichen Lebens, um Gottesdienst und Kirchenverfassung“³³. Das solche Auffassung eine unzeitgemäße sei, ist den Verfassern der Bittschrift wohl bewusst.³⁴

In dieser frühen Phase der lutherischen Opposition in Schlesien gegen die Einführung der preußischen Union ist das ekklesiologische Bewusstsein noch stark gemeindezentriert: Es ist die Gemeinde, die sich eine „nach der heiligen Schrift Neuen Testaments einzurichtende Presbyterialverfassung“ geben soll.³⁵ Es ist die Gemeinde, die über „Erhaltung der Lehre[,] des Gottesdienstes wie der Verfassung“ wachen soll.³⁶ Diese Grundsätze sind realhistorisch der Lage der Lutheraner in Breslau geschuldet; zu diesem Zeitpunkt stellen sie nicht mehr als eine im Wesentlichen in Breslau und seiner engere Umgebung lokalisierte Bewegung dar, die sich um die ursprünglich Scheibelsche Konfidentengemeinde sammelte. Andererseits sprechen sich in diesen Wünschen auch ekklesiologische Grundanschauungen Johann Gottfried Scheibels aus; er favorisierte aufgrund seiner neutestamentlichen Studien eine an – vermeintlich oder wirklich – frühchristlichen Modellen angelehnte Verfassung der Kirche.³⁷ Die Kehrseite dieser Haltung schloss die Absage an ein indivi-

Konfessionsgeschichte, hg. v. Jürgen Kampmann, Bielefeld 2011, 45–78). Auch er stellt, zumindest für das Jahr 1817, fest: „Die Einheit in der Lehre ist also nicht erreicht, wie klein oder groß die Kluft auch sein mag“ (a.a.O. 77).

³² Diese Sicht stand in klarem Gegensatz zu den lutheranisierenden Anschauungen des Königs. Vgl. KAMPMANN, Einführung (s. Anm. 31), 352–357.

³³ Vgl. KAMPMANN, Einführung (s. Anm. 31), 456. Der König wünschte vielmehr die „Einheitlichkeit der Feier des Hauptgottesdienstes“, ging es ihm doch um „eine liturgische Vereinigung der beiden bisherigen protestantischen Konfessionen“, so JÜRGEN KAMPMANN, Die Alternativen in den unierten preußischen Agenden: vom Unionsaufruf 1817 bis zum Vorentwurf der Erneuerten Agenda 1990 (in: Der Gottesdienst zwischen Abbildern und Leitbilder. Beiträge zu Liturgie und Spiritualität, hg. v. Jörg Neijenhuis u. Wolfgang Ratzmann, Leipzig 2000, 94–113, hier: 95).

³⁴ Erste Bittschrift der lutherischen Gemeinde Breslau vom 27. 6. 1830 (in: KLÄN, DA SILVA, Quellen [s. Anm. 18], 37–41, hier: 39).

³⁵ Wünsche der lutherischen Gemeinde Breslau vom April 1831 (in: KLÄN, DA SILVA, Quellen [s. Anm. 18], 55).

³⁶ Ebd.

³⁷ Zu Scheibels Anschauung von der Kirche: KIUNKE, Johann Gottfried Scheibel (s. Anm. 25), 241–269; JOBST SCHÖNE, Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken Georg Philipp Eduard Huschkes, Berlin u.a. 1969, 69–87; VOLKER STOLLE, „Anerkennung der evangelisch-lutherischen Kirche als einer selbstständigen und eigenthümlichen Kirche“. Die Selbstständigkeit

dualistisches Christentumsverständnis ein: Glaube sei nicht „bloße Privatmeinung eines jeden Einzelnen“, hieß es schon in der zweiten Bittschrift der Breslauer Lutheraner vom 26. Juli 1830.³⁸

Erst im Zuge der weiteren Entwicklung, als sich die „altlutherische“ Bewegung ausbreitete und nach Scheibels erzwungenem Fortgang aus Preußen, traten andere Gesichtspunkte zur Bestimmung des kirchlichen Selbstverständnisses hinzu. So stellte Georg Philipp Eduard Huschke als tatsächlicher Leiter der lutherischen Bewegung in Schlesien, bereits im Jahr 1832 fest: „Eine Kirche besteht nicht bloß in dem [sic] Geistlichen desselben Bekenntnisses, sondern auch darin, daß sie sich selbst regiert.“³⁹ Hier äußert sich ein ekklesiales Verständnis, das nicht mehr nur orts- und personalgemeindlich orientiert ist. Vielmehr wird hier die Option auf eine staatsfreie kirchliche Selbstverwaltung in konfessionsbestimmter Absicht nach innen und außen reklamiert. Huschke war sich dabei dessen bewusst, dass er mit dieser Position durchaus ein geschichtliches Novum forderte.⁴⁰ Selbständigkeit der Kirche bedeutete für seine Zeit zugleich Freiheit von „Menschenherrschaft“, also Staatsfreiheit.

3. Ergebnisse

Im Zusammenhang des kirchen- und theologiepolitischen Settings vor 1850 gewinnt die „altlutherische“ Kirchenbildung damit ein besonderes Profil, und zwar über das (neo-) konfessionelle Anliegen hinaus. Dies freilich ist grundlegend für das Kirchenverständnis der preußischen Lutheraner: Kirche in ihrer irdisch-geschichtlichen Gestalt findet sich – notwendigerweise – als konfessionsbestimmte Größe vor, und dies nicht allein aus Gründen historischer Kontinuität und rechtlicher Legitimität, sondern aus einem zutiefst fundamentaltheologischen Motiv: Die Wahrheit des Schriftzeugnisses wird wiederentdeckt in den Aussagen des lutherischen Bekenntnisses; als solche muss sie bestimmend sein für den Quellgrund christlichen Leben, den Gottesdienst, und damit für das gesamte kirchliche Leben.

als ekklesiologisches und kirchenrechtliches Kennzeichen der lutherischen Kirche (in: Freikirchen im Spannungsfeld von Sammlung und Sendung: Konfession und Union, hg. im Auftrag des Vereins für Freikirchenforschung, Münster 2000, 228–258). Zur frühen Debatte um die Kirchenverfassungsreform in Schlesien, die freilich noch stark staatskirchlich orientiert war: ALBRECHT GECK, Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Die Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799–1823), Bielefeld 1997, 78–85.

³⁸ Der Wortlaut bei KLÄN, DA SILVA, Quellen (s. Anm. 18), 41–48, hier: 46.

³⁹ Vgl. SCHÖNE, Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken Georg Philipp Eduard Huschkes (s. Anm. 37), 92.

⁴⁰ Ebd.

Denn nur auf diese Weise kommt kirchliche Authentizität, Homogenität und Identität angemessen und verbindlich zum Ausdruck.⁴¹

Trotz des zahlenmäßig geringen „Erfolgs“ des „altlutherischen“ Widerstands – die erste Gruppe der Dissidenten zählte etwa achthundert Gemeindeglieder Scheibels, die erste Statistik rechnet etwa zehntausend – darf dennoch gelten: „Die Alt-lutheraner hatten den Kampf gewonnen. [...] Die Repressalien gegen die separierten Lutheraner warfen einen schweren Schatten auf die preußische Regierung, aber auch auf die Union“, da der Eindruck entstand, sie bringe „neuen Glaubenszwang mit sich gegen Menschen, die nichts als das Recht der Bekenntnistreue für sich in Anspruch nahmen.“⁴²

Dass späterhin auch innerhalb der unierten Landeskirche um das Recht des lutherischen Bekenntnisses gerungen wurde,⁴³ vor allem auf Seiten der „Vereinslutheraner“, und nach Einrichtung des Evangelischen Oberkirchenrats auch gewisse Teilerfolge⁴⁴ erzielt werden konnten, ist nicht zuletzt auch auf die Etablierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen zurückzuführen.⁴⁵ Die „einheitliche preußische Staatskirche“ war „aufgebrochen“, und die „Konkurrenz um die wahre lutherische Kirche“ zwischen „Vereinslutheranern“ und „Altlutheranern“ bestand Mitte des 19. Jahrhunderts unvermindert fort.⁴⁶ An eine „Rückkehr dieser Lutherischen Kirche unter den Summepiskopat des Königs und unter die Verwaltung seiner

⁴¹ Dass dieses Ergebnis des schlesischen Kirchenkampfs seine Wirkungen auch auf die lutherisch Gesinnten in der preußischen Landeskirche, zumal in Schlesien nicht verfehlte, findet sich bei ASTRID NACHTIGALL, Die Auseinandersetzungen um die Kirchenunion in Preußen von 1845 bis 1853 und die Kabinettsorder von 1852, Bielefeld 2005, 246.

⁴² Vgl. a.a.O. 29 sowie ISELIN GUNDERMANN, Karl Freiherr von Stein zum Altenstein (1770–1840). Preußens erster Kultusminister (in: Protestantismus in Preußen, Bd. 2: Vom Unionsaufruf 1817 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, hg. v. Rudolf Mau, Frankfurt a. M. 2009, 69–87, hier: 80f.).

⁴³ Es sei erwähnt, dass es durchaus auch lang anhaltenden Widerstand in Kreisen der reformierten Kirche gab, vgl. JOHANN FRIEDRICH GERHARD GOETERS, Der Weg der reformierten Gemeinde Elberfeld in die Spaltung von 1847 (in: Beiträge zur Union und zum reformierten Bekenntnis, hg. v. Heiner Faulenbach u. Wilhelm H. Neuser, Bielefeld 2006, 325–337). Auch hier kam es zu einem „Weg der renitenten Minderheit in die Separation“ (a.a.O. 336f.). Neuerdings ROLAND GEHRKE, Zwischen kirchenrechtlicher Autonomie und konfessioneller Assimilierung. Die Haltung der schlesischen Reformierten zur Altpreußischen Union von 1817 (in: Die Reformierten in Schlesien. Vom 16. Jahrhundert bis zur Altpreußischen Union von 1817, hg. v. Joachim Bahlke u. Irene Dingel, Göttingen 2016, 247–265).

⁴⁴ „Der König [...] hatte 1852 die itio in partes angeordnet aus Angst vor den Altlutheranern, doch der Widerspruch der Unionsfreunde und der Jubel der Konfessionellen brachte ihn zur Union zurück“ (NACHTIGALL, Auseinandersetzungen [s. Anm. 41], 394).

⁴⁵ Dies gilt besonders, aber nicht nur für Schlesien, vgl. a.a.O. 135f. 235–247.

⁴⁶ Vgl. a.a.O. 321–323.

Minister und Beamten war nicht mehr zu denken.⁴⁷ Deren Grundthema, dass nämlich Bekenntnis, Gottesdienst und Kirche samt ihrer Verfassung einen Gesamtzusammenhang darstellen, in dem alle Momente stimmig aufeinander bezogen sein müssten, war aus ihrer Sicht allerdings keineswegs befriedigend beantwortet.⁴⁸

Die („neu“-)lutherischen Väter und Mütter im 19. Jahrhundert wollten folglich das Erbe des Konkordienluthertums aus dem 16. Jahrhundert für sich und ihre Nachkommen ungeschmälert erhalten. Nicht zufällig war der Kristallisationspunkt des konfessionellen Aufbruchs, der schließlich in die Entstehung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen führte, zunächst das Sakrament des Altars.⁴⁹ Sein biblisch-lutherisches Verständnis in kirchlicher Verbindlichkeit zu bewahren, es gegen jeden falschen Kompromiss in seiner Ausschließlichkeit zu bewahren, war das Anliegen, das die Bekenntnislutheraner auf „Einsame Wege“⁵⁰ zwang. Die Frage von Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließlich von Interkommunion und Interzelebration stand somit im Vordergrund der Bildung bekenntnisorientierter lutherischer Kirchen in Deutschland. Sie waren es, die die konkordienlutherischen Grundsätze des 16. Jahrhunderts neu ins Bewusstsein hoben und erneut ekklesiologisch umsetzten. So wollten sie lutherische Identität in ekklesialer Dimension gestalten.⁵¹

⁴⁷ A.a.O. 322.

⁴⁸ Das Motiv der Herbeiführung einer – wie auch immer in der Ausgestaltung differenten – Union auf dem Weg eines, wenn auch letztlich nicht gemeinsamen Abendmahlsritus, so doch einer gemeinsamen Abendmahlsfeier, ist schon bei Friedrich Samuel Gottfried Sack zu finden: THOMAS G. KUHN, August Friedrich Wilhelm Sack (1703–1786) und Friedrich Samuel Gottfried Sack (1738–1817). Religiöse Aufklärung im Verbund der Generationen (in: Protestantismus in Preußen. Vom 17. Jahrhundert bis zum Unionsaufruf 1817, hg. v. Albrecht Beutel, Frankfurt a. M. 2009, 261–285, hier: 284); MARK POCKRANDT, Die Bedeutung von Karl Heinrich Sack (1789–1875) und Friedrich Samuel Gottfried Sack (1738–1817) für die Union (in: Preußische Union. Ursprünge, Wirkung und Ausgang. Einblicke in vier Jahrhunderte evangelischer Kirchen- und Konfessionsgeschichte, hg. v. Jürgen Kampmann, Bielefeld 2011, 97–109, bes. 105); vgl. auch KAMPMANN, Einführung (s. Anm. 34), 71–75. 159–163.

⁴⁹ Vgl. VOLKER STOLLE, Johann Gottfried Scheibel. Zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages am 16. 9. 1983 (LuThK 7, 1983, 81–107, bes. 83ff.).

⁵⁰ Vgl. die programmatisch betitelte Autobiographie von RUDOLF ROCHOLL, *Einsame Wege*, Bd. 1, Leipzig 1881, 21898.

⁵¹ Vgl. *Lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit. Erwägungen zum Weg lutherischer Kirchen in Europa nach der Millenniumswende*, hg. v. Werner Klän, Göttingen 2007; WERNER KLÄN, Bekenntnis und Sakramentsgemeinschaft – Anfragen an die Tragfähigkeit des Modells der „Leuenberger Konkordie“ aus konkordienlutherischer Sicht (in: *Die Leuenberger Konkordie im innerlutherischen Streit. Internationale Perspektiven aus drei Konfessionen*, hg. v. Werner Klän u. Gilberto da Silva, Göttingen 2012, 74–91).

Dass im Zuge der kirchlichen Reorganisation der preußischen Lutheraner schließlich mit der gemeindlichen und kirchlichen Selbstregierung Ernst gemacht wurde, zeigt sich an der Einrichtung des später so genannten „Vorsteheramtes“. Historisch-faktisch entwickelte es sich aus der Wahl von „Repräsentanten“, die die Belange der Lutheraner gegenüber den Staatsbehörden vertraten sollten. Dabei berief man sich auf einschlägige Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. In der Zeit der Inhaftierung aller Pastoren, die sich zu den Lutheranern hielten, kam diesen Repräsentanten tatsächlich die Gemeindeleitung zu. Schaut man auf die Soziologie der Trägerschichten der „altlutherischen“ Bewegung, so finden sich hier vorwiegend Vertreter des sich emanzipierenden Bürgertums oder Personen, die in diese Schicht aufsteigen.⁵² Theologisch wurde das Vorsteheramt im Zuge der Verfassungsgebung in einer Doppelfunktion von Gemeinderepräsentanz und dem Pfarramt zugeordneter geistlicher Leitung beschrieben.⁵³

In der legislativen Körperschaft, der „Generalsynode“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen, waren Pastoren und Gemeindevertreter zu gleichen Teilen vertreten. Dies ist einesteils ein Reflex der erwecklichen Elemente in der „altlutherischen“ Kirchenbildung und Ausdruck der Hochschätzung für die Leitungsverantwortung, die in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ganz überwiegend bei den Gemeindeältesten gelegen hatte. Das nach dem Ende der Verfolgungszeit als gesamtkirchliches Leitungsorgan eingerichtete Oberkirchenkollegium schließlich trug konsistoriale Züge; bemerkenswert ist, dass mit dem Juristen Huschke über Jahrzehnte ein nicht Ordinierter an der Spitze des paritätisch aus „Laien“ und „Geistlichen“ zusammengesetzten Gremiums stand.⁵⁴

Im Zusammenhang des kirchen- und theologiepolitischen Settings vor 1850 gewinnt die „altlutherische“ Kirchenbildung ein besonderes Profil, und zwar über das (neo-) konfessionelle Anliegen hinaus. Dies freilich ist grundlegend für die Ekklesiologie der preußischen Lutheraner: Kirche in ihrer irdisch-geschichtlichen Gestalt findet sich – notwendigerweise – als konfessionsbestimmte Größe vor, und dies nicht allein aus Gründen historischer Kontinuität und rechtlicher Legitimität, sondern aus einem zutiefst fundamentaltheologischen Motiv: Die Wahrheit des Schriftzeugnisses wird wiederentdeckt in den Aussagen des lutherischen Be-

⁵² WERNER KLÄN, Lebenslauf und verwandte Gattungen als Quellen freikirchlicher Geschichtsschreibung (LuThK 18, 1994, 50–71).

⁵³ „Das Vorsteheramt hat es mit der Regierung und Pflege der Gemeinde zu thun, und wird von dem Pastor, welcher allein das öffentliche Lehramt hat, und von Personen, welche dazu aus der Gemeinde erwählt worden sind, verwaltet“ (Über das Vorsteheramt, aus den Synodalbeschlüssen von 1841, in: KLÄN, DA SILVA, Quellen [s. Anm. 18], 76–80, hier 80).

⁵⁴ SCHÖNE, Kirche und Kirchenregiment (s. Anm. 37), 64–69.

kenntnisses; als solche muss sie bestimmend sein für den Quellgrund christlichen Leben, den Gottesdienst, und damit für das gesamte kirchliche Leben. Denn nur auf diese Weise kommt kirchliche Authentizität und Identität angemessen und verbindlich zum Ausdruck.

Zeitgenössisch und in gewisser Hinsicht zukunftsweisend sind an der kirchlichen Reorganisation der preußischen Lutheraner mehrere Momente. Dabei ist einmal die Übernahme persönlicher Verantwortung in geistlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu nennen, die die Träger der „altlutherischen“ Bewegung auszeichnet – nicht geringe Lasten angesichts der Notwendigkeit, neue Kirchen, Pfarrhäuser zu bauen, eigene Friedhöfe anzulegen, den Unterhalt der Pfarrer sicherzustellen, nach dem die Liegenschaften bei der unierten Landeskirchen verblieben, und lange Zeit doppelt für Baulasten und Stolgebühren aufkommen zu müssen. Nächste der Berufung auf überkommene Rechte und Garantien für den Bestand der lutherischen Kirche in Preußen sind es überdies Rechte, die moderne westliche Gesellschaften kennzeichnen, die von den preußischen Lutheranern in Anspruch genommen wurden: Das Recht auf Religionsfreiheit, das Recht zur Bildung religiöser Gesellschaften, das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit und auf Beitragshoheit für ihre Kirche.⁵⁵

4. Wertungen

Aus uniierter Sicht hat Hellmut Zschoch folgendermaßen geurteilt: „Es geht in dem Konflikt der preußischen Unionspolitik mit den schlesischen Altlutheranern entscheidend um die Frage nach Grund und Gestalt der evangelischen Kirche. Diese Frage wird von Johann Gottfried Scheibel und seinen Anhängern auf den Zusammenhang von Kirche, Bekenntnis und Gottesdienst konzentriert und mit der Forderung nach kirchlicher Selbstständigkeit verbunden. Demgegenüber bleiben die ekklesiologischen Grundlagen der Union undeutlich. [...] Das theologische Potential der Union bleibt aber von der landesherrlich-bürokratischen Kirchenleitung abgeschnitten und wird dadurch konterkariert, dass die Union theologisch unreflektiert mit der Agenda als vermeintlichem Einheitsband der unierten Kirche aus

⁵⁵ Es verdient vermerkt zu werden, dass Breslau in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts als „das Zentrum bürgerlich-liberaler Opposition in Preußen“ angesehen werden konnte. Vgl. WERNER BEIN, Restauration und Revolution. Grundzüge der politischen Geschichte Schlesiens 1815–1848 (in: Restauration, Vormärz und Revolution. Schlesien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hg. v. dems., Würzburg 1985, 3–15; zitiert bei MARTIN FRIEDRICH, Die preußische Landeskirche im Vormärz. Evangelische Kirchenpolitik unter dem Ministerium Eichhorn [1840–1848], Waltrop 1994, 78).

partiell fortexistierenden Konfessionen verknüpft wird.“ Aus Sicht der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat hingegen Gilberto da Silva festgehalten: „Das Problem der Väter und Mütter selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen im 19. Jh. war nicht die Union per se, sondern die Unvereinbarkeit der verschiedenen Glaubensbekenntnisse, die uniert werden sollten. In der ‚Zweiten Bittschrift der lutherischen Gemeinde Breslau vom 26.7.1830‘ schrieben sie z.B.: ‚Niemand kann zu einer Union geneigter seyn, als wir, wenn sie nur eine wirkliche Union ist, d. h. eine solche, die von der Einheit des Glaubensbekenntnisses ausgeht‘. Die Union des miteinander Unvereinbaren konnten sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, denn ihr (Glaubens-)Bekenntnis bekannte explizit: ‚ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum‘ (CA VII).“⁵⁶

Der Ernst kirchlichen Bekenkens und Bekenntnisses, das in seiner Gründung auf das unverbrüchliche Wort Gottes in unauflöslicher Zuordnung persönlich, theologisch, kirchlich identitätssichernd wirkt, ergibt sich aus seiner eschatologischen Perspektive. Im Spannungsfeld der tiefgegründeten Überzeugung von der in Christus vorgegebenen Einheit der Christenheit, notwendiger – wenngleich schmerzlicher – Trennungen um der Reinheit von kirchlicher Verkündigung und kirchlichen Lebensvollzügen willen, und von endzeitlich verantwortetem Eintreten für die unaufgebbaren biblischen Einsichten bildet sich lutherische Identität als persönliche Gewissheit des Heils in Christus, bewährt sich lutherische Identität als gemeinschaftliche, d.h. kirchlich-verbindliche Aussage und wird sie bewahrt (und bewehrt) als gewissensbindende Überzeugung in letzter Verantwortlichkeit. Dies ist es, wofür die Mütter und Väter der „altlutherischen“ Kirchbildung eintraten und große Opfer brachten.

Dankbar bin ich dafür, dass im Jahr 2013 ein erster wissenschaftlicher Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) nach Jahrzehnten des Nebeneinanders und Gegeneinanders stattfinden konnte.⁵⁷ Im Horizont des diesjährigen Reformationsgedenkens (1517–2017) wäre es ein schwerwiegendes Versäumnis, wenn die Erinnerung auch an dieses Datum deutscher Kirchengeschichte vergessen, übergangen oder gar verdrängt würde. So wurde inzwischen ein Gemeinsames Wort erarbeitet, das von der Union Evangelischer Kirchen und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche getragen wird und

⁵⁶ KLÄN, DA SILVA, Quellen (s. Anm. 18), 44.

⁵⁷ Vgl. KAMPMANN, KLÄN, Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen (wie Anm. 21), passim.

am Buß- und Betttag 2017 in einem gemeinsamen gottesdienstlichen Gedenken in Berlin vorgestellt wurde.⁵⁸

Powstanie Kościoła staroluterańskiego na Śląsku

Starania o głębsze połączenie luteran i reformowanych na terytorium Prus w drodze wspólnej unii także na Śląsku doprowadziły do konfliktów. W latach 20. i 30. XIX w. zgromadziła się na Śląsku z inspiracji Johanna Gottfrieda Scheibela grupa krytycznych wobec unii luteran, która w celu obrony wyznania luteriańskiego była gotowa przeciwstawić się presji dostosowania się, wywieranej na nich ze strony państwa i stworzyć samodzielny Kościół luteriański.

⁵⁸ www.selk.de/index.php/gemeinsames-wort; www.idea.de/frei-kirchen/detail/uek-und-selk-bitten-einander-um-vergebung-fuer-zugefuegtes-unrecht-103159.html